

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 39/003/2019

öffentlich

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz Verfasser/in: Herr Hermann	Datum: 07.05.2019 Az.: 39-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	13.06.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	24.06.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss

Verbraucherberatung durch die Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann - Fortführung und Ausweitung der Beratungsangebote in der Beratungsstelle in Velbert

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die gemäß laufendem Vertrag am 31.12.2019 endende finanzielle Unterstützung der Verbraucherberatung in der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann wird fortgeführt.

Zur Stärkung der Verbraucherberatung im Norden des Kreisgebietes wird die Förderung der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Velbert ab dem Jahr 2020 ausgeweitet, um die Einstellung einer zweiten Beratungskraft zu ermöglichen.

Die Beschlüsse hinsichtlich der weiteren Förderung und der Ausweitung der Förderung stehen unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Förderung der Verbraucherzentrale NRW die verbleibenden 50 % der anfallenden Kosten für die Beratungsstelle in Velbert im Rahmen der Kofinanzierung übernimmt.

Fachbereich: Amt für Verbraucherschutz
Verfasser/in: Herr Hermann

Datum: 07.05.2019
Az.: 39-1

Verbraucherberatung durch die Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann - Fortführung und Ausweitung der Beratungsangebote in der Beratungsstelle in Velbert

1. Anlass der Vorlage

Die Stadt Velbert, der Kreis Mettmann und das Land Nordrhein-Westfalen unterstützen seit vielen Jahren die Leistungen der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in Velbert. Die kommunale Förderung erfolgt auf der Grundlage eines Fördervertrages zwischen der Stadt Velbert, dem Kreis Mettmann und der Verbraucherzentrale NRW. Das Land Nordrhein-Westfalen nimmt eine Kofinanzierung in der Höhe der kommunalen Förderung über eine eigene vertragliche Vereinbarung mit der Verbraucherzentrale NRW vor. Der bestehende Fördervertrag endet am 31.12.2019 und soll fortgeführt werden.

Die Verbraucherzentrale NRW hat unter dem Hinweis auf die hohe Nachfrage nach Beratung in Verbraucherfragen bei der Stadt Velbert und beim Kreis Mettmann beantragt, eine weitere Beratungskraft in der Beratungsstelle in Velbert für die Verbraucherberatung im Norden des Kreises Mettmann im Umfang von 50 % der anfallenden Kosten zu fördern.

2. Sachverhaltsdarstellung

2.1 Bestehender Fördervertrag für die Förderung der Beratungsstelle in Velbert

Gemäß dem auslaufenden Fördervertrag wird der kommunale Kostenanteil in Höhe von 50 % der Kosten der Beratungsstelle mit rund 92 % auf den Kreis Mettmann und mit rund 8 % auf die Stadt Velbert aufgeteilt. In diesen Vertrag wurde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wegen der Haushaltslage auf Bitten der Stadt Velbert keine automatische Verlängerungsklausel aufgenommen, so dass die laufende Förderung zum 31.12.2019 endet, wenn kein neuer Fördervertrag mit der Verbraucherzentrale NRW abgeschlossen wird.

Die Verwaltung der Stadt Velbert steht der weiteren Förderung und der Ausweitung der Beratungsleistung über eine zweite Beratungskraft positiv gegenüber. Obwohl sich die Stadt Velbert noch in der Haushaltskonsolidierung befindet, hat sie die Förderung der Beratungsstelle in Velbert einschließlich der Ausweitung im laufenden Haushalt in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen. Diese Planung steht allerdings noch unter dem Vorbehalt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf als für die Stärkungspakt-Kommunen zuständige Genehmigungsbehörde diesen Aufwendungen zustimmt.

Unter der Voraussetzung des Einverständnisses der Stadt Velbert ist geplant, den neuen Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren zu versehen. Er soll sich nachfolgend automatisch um weitere fünf Jahre verlängern, wenn den Vertrag keine der drei Vertragsparteien aufkündigt und auch das Land Nordrhein-Westfalen die Kofinanzierung fortsetzt. Über den aktuellen Sachstand hierzu wird die Verwaltung in der Fachausschusssitzung mündlich ergänzend berichten.

2.2 Ausweitung der Förderung auf eine zweite Beratungskraft

Die Auslastungszahlen der Beratungsstelle in Velbert verdeutlichen, dass die Nachfrage nach Verbraucherberatung die Ausweitung des Beratungsangebotes über eine zusätzliche Bera-

tungskraft rechtfertigen. In 2018 gab es insgesamt 4.674 Anfragen von Ratsuchenden in der allgemeinen Verbraucherberatung, was 390 Kontakten monatlich bei einer Beratungskraft entspricht. Ohne die Leistungen in der Energieberatung wurden 661 allgemeine Beratungen, 453 Rechtsberatungen und 265 Rechtsvertretungen durchgeführt.

Die weitere Beratungskraft würde zu mehr Flexibilität innerhalb der Beratungsstelle führen und soll deren Auslastung sowie die Außenorientierung bei der Verbraucherberatung erhöhen. Die Organisation von Vertretungen, zum Beispiel während der Urlaubszeit, würde innerhalb der Verbraucherberatungsstelle ebenfalls deutlich vereinfacht.

Da die Beratungsstelle in Velbert zudem Beratungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger im Norden des Kreises Mettmann unterbreitet, bestünde über eine weitere Beratungskraft grundsätzlich die Möglichkeit, in Teilen Beratungsangebote in anderen nördlichen Städten des Kreises anzubieten. Dies ermöglicht auch Menschen, die nicht mobil sind und daher nicht nach Velbert reisen können oder für die eine Anreise nach Velbert zu aufwändig wäre, die Verbraucherberatungsangebote wahrzunehmen. Die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Detail noch zu klären, wenn die Stelle eingerichtet und besetzt ist. Die Verbraucherzentrale NRW steht diesem Ansatz interessiert und positiv gegenüber. Auch die Stadt Velbert begrüßt diese Überlegungen. Die teilweise externe Beratungsleistung soll daher Gegenstand des Fördervertrages für die Beratungskraft werden.

Die zusätzliche Beratungskraft soll unmittelbar in den neuen Fördervertrag als Erweiterung der Förderung durch die Stadt Velbert und den Kreis Mettmann und als Ausweitung der Beratungsleistung durch die Verbraucherzentrale NRW aufgenommen werden.

3. Finanzierung

3.1 Veränderte Aufteilung des kommunalen Kostenanteils

Die Stadt Velbert hat vorgeschlagen, den kommunalen Kostenanteil in Höhe von 50 % für die Beratungsstelle in Velbert zukünftig mit 90 % auf den Kreis Mettmann und 10 % auf die Stadt Velbert aufzuteilen. Sollte der Haushalt der Stadt Velbert einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung von der Bezirksregierung Düsseldorf in dieser Form genehmigt werden, würde sich der Förderanteil der Stadt damit leicht erhöhen.

Sollte die Bezirksregierung Düsseldorf einer Förderung oder der geplanten geänderten Form der Förderung nicht zustimmen, müsste der Kreis für die dann fehlenden Fördermittel aufkommen, damit die notwendige Verbraucherberatung der Verbraucherzentrale NRW im nördlichen Kreisgebiet erhalten bleibt.

3.2 Kosten der Beratungsstelle in Velbert einschließlich der geplanten Erweiterung

Die jährliche Förderleistung des Kreises für die Beratungsstelle in Velbert beträgt bisher jährlich 70.300 €. Ausgehend von einer Förderleistung des Kreises von 90 % des kommunalen Kostenanteils würde sich durch den neu zu verhandelnden Vertrag im Falle der Beschlussfassung durch den Kreistag die jährliche Fördersumme für die Beratungsstelle in Velbert ab dem Jahr 2020 auf 132.000 € erhöhen.

Sollte die Bezirksregierung Düsseldorf den Förderplänen der Stadt Velbert nicht oder nur teilweise zustimmen, müsste sich anteilig die Förderleistung des Kreises erhöhen, um das Beratungsangebot im Norden des Kreises nicht zu gefährden. Sollte eine Förderleistung der Stadt Velbert vollständig nicht möglich sein, würde sich der Förderanteil des Kreises auf jährlich rund 146.800 € belaufen. Diese Summe muss von den kommunalen Förderträgern erreicht werden, damit die erforderlichen Voraussetzungen für eine 50 %ige Kofinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen geschaffen sind.

Die auf den Kreis Mettmann entfallenden Kosten sind zunächst in Höhe von 132.000 € in den Haushaltsentwurf für die Jahre 2020 und 2021 eingeplant. Sollten sich hier noch Änderungsbedarfe ergeben, werden diese rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen über einen Veränderungsantrag der Verwaltung eingebracht. Die Planungen der Stadt Velbert sehen nach derzeitigem Stand so aus, dass im Laufe des Jahres 2019 über eine Beschlussfassung in den zuständigen politischen Gremien die Voraussetzungen für eine weitere Förderung der Beratungsstelle in der Stadt Velbert geschaffen werden sollen.

3.3 Kofinanzierung der verbleibenden Kosten durch das Land Nordrhein-Westfalen

Die Beschlussfassung des Kreistags zur Förderung der Beratungsstelle in Velbert erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin die Kofinanzierung übernimmt. Dies gilt auch für die Erweiterung des Beratungsangebotes im nördlichen Kreisgebiet über eine (zusätzliche) zweite Beratungskraft. Vor der Einstellung einer weiteren Beratungskraft durch die Verbraucherzentrale NRW bedarf es einer schriftlichen Förderzusage des Landes Nordrhein-Westfalen. Nur so ist die Gesamtfinanzierung der von der Verbraucherzentrale NRW betriebenen Beratungsstelle gesichert und damit ein Bedarf für eine Förderleistung der Stadt Velbert und des Kreises Mettmann gegeben. Eine entsprechende auflösende Bedingung wird in den Fördervertrag aufgenommen werden.

Um die 50%ige Landesförderung wird sich die Verbraucherzentrale NRW eigenständig beim Land Nordrhein-Westfalen bemühen. Die Wirksamkeit des Vertrages mit der Stadt Velbert und dem Kreis Mettmann steht somit gemäß dem Beschlussvorschlag unter dem Vorbehalt, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Förderung der noch offenen 50 % zusagt.

Die Aufgabenwahrnehmung der Beratungsstelle in Velbert für den Norden des Kreisgebietes erfolgt dabei als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach EU-Förderrecht (sogenannte DAWI-Betrachtung).

4. Einbindung anderer Stellen der Verwaltung

Das Rechnungsprüfungs- und das Rechtsamt werden in die Vertragsverhandlungen eingebunden. Die Kämmerei ist bereits unterrichtet.

5. Verbraucherberatung im südlichen Kreisgebiet

Die Verbraucherberatung im Süden des Kreises Mettmann wird über die Beratungsstelle der Verbraucherzentrale NRW in der Stadt Langenfeld gewährleistet. Die Förderung dieser Beratungsstelle erfolgt vorwiegend durch die Stadt Langenfeld und das Land Nordrhein-Westfalen. Seit dem 01.01.2019 tragen die Stadt Langenfeld mit 10 % und der Kreis mit 90 % den kommunalen Anteil für die dort bereits geschaffene Stelle für eine zweite Beratungskraft. Der Kreistag hatte zuvor diese von der Verwaltung vorgeschlagene Maßnahme in seiner Sitzung am 11.10.2018 einstimmig beschlossen.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Produkt	02.04.01	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung			
Ergebnisplan	Erträge				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				

	Aufwände	2019	2020	2021	2022
	¹ Ansatz der Maßnahme	179.800 €	229.300 €	229.300 €	229.300 €
	² Neuer Ansatz		241.500 €	241.500 €	241.500 €
	Differenz		12.200 €	12.200 €	12.200 €

Finanzplan	Einzahlungen				
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
	Auszahlungen	2019	2020	2021	2022
	¹ Ansatz der Maßnahme	179.800 €	229.300 €	229.300 €	229.300 €
	² Neuer Ansatz		241.500 €	241.500 €	241.500 €
	Differenz		12.200 €	12.200 €	12.200 €

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan 2020/2021 <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
Finanzplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan 2020/2021 <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input checked="" type="checkbox"/> teilweise bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	

Der Ansatz berücksichtigt ab dem Jahr 2020 zusätzliche Aufwände/Ausgaben für die bestehende Förderung der Verbraucherzentrale NRW für die Beratungsstelle in Velbert (allgemeine Kostensteigerungen nach fünfjähriger Vertragslaufzeit) und die Ausweitung der Beratungsleistung durch die Einstellung einer zweiten Beratungskraft.

Der Haushaltsansatz berücksichtigt damit ab dem Jahr 2020 folgende Fördermaßnahmen für von der Verbraucherzentrale NRW im Kreis Mettmann erbrachte Leistungen:

- 132.000 € Verbraucherberatung im Norden des Kreises (Standort Velbert)
- 69.000 € Energieberatung im Kreis Mettmann (Standorte Langenfeld und Ratingen)
- 40.500 € Verbraucherberatung im Süden des Kreises (Standort Langenfeld)